



Stadt Augsburg, 86143 Augsburg, Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Rathausplatz 1 86150 Augsburg

Öffentlich bekanntgegeben

in Rundfunk, Presse und Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen Telefon +49 (0)821 324-4800 Telefax +49 (0)821 324 4805 umweltreferat@augsburg.de augsburg.de

22.01.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.01.2021

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes - Alkoholkonsumverbot

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

- 1. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben
 - die Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 09.01.2021 ("Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der geänderten 11. BaylfSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes") und
 - die Vorschriften der 11. BaylfSMV in der jeweils geltenden Fassung unberührt.
- 2. Das in § 24 Abs. 2 der 11. BaylfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Al-koholkonsumverbot gilt in den in Ziffer 5 und 6 der Allgemeinverfügung vom 09.01.2021 genannten öffentlichen Bereichen. Das Alkoholkonsumverbot gilt damit räumlich in den gleichen Bereichen wie die Maskenpflicht. Die Allgemeinverfügung vom 09.01.2021 ist im Amtsblatt der Stadt Augsburg vom 15.01.2021 veröffentlicht und im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen einsehbar.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 22.01.2021 ab 13:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 23.01.2021, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 31.01.2021, 24:00 Uhr.

Hinweise:

- 1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
- 2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Begründung:

A. Sachverhalt

I. Infektionsgeschehen

In der Stadt Augsburg wurde der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen am 17.10.2020 erstmals überschritten. Seitdem stieg der Inzidenzwert weiter an. Am 26,10.2020 ist der Wert über 200 gestiegen und am 31.10.2020 wurde mit einem Inzidenzwert von 319,80 erstmals die 300-Marke überschritten. Die bisher höchste Inzidenz in Augsburg betrug am 06.11.2020 den Wert 379,66. Ab dem 16.11.2020 stagnierte die 7-Tage-Inzidenz zwischen ca. 270 und ca. 300 für mehrere Tage. Anschließend ist eine grundsätzlich fallende Tendenz mit einigen Ausnahmen festzustellen. Nachdem am 15.12.2020 mit 205,5 ein Tiefstand erreicht war, stieg der Wert wieder auf knapp über 250 (20.12.2020). Vor Beginn der Feiertage lag der Wert am 23.12.2020 bei 222,9.

Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner am 21.01.2021 für Bayern bei 119,7 und für die Stadt Augsburg bei 115,7. Die Stadt Augsburg liegt damit deutlich über dem bundesweiten Schwellenwert von 50/100.000 für Corona-Hotspot-Region bzw. immer noch über dem Wert von 100/100.000, dem sogenannten dunkelroten Bereich der bayerischen Corona-Ampel.

Bundesweit und Bayernweit ist das Ziel, eine Sieben-Tage-Inzidenz von höchstens 50/100.000 zu erreichen, da bei diesem erfahrungsgemäß eine Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter noch gewährleistet werden kann. Nach § 28 a Abs. 3 Satz 5 IfSG sind bei Überschreitung dieses Schwellenwertes umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

nach Terminvereinbarung

Bei ca. 70 % der Neuinfektionen in Augsburg ist die Infektionsquelle unbekannt. Aufgrund dieser diffusen Infektionslage wird mit einer weiterhin hohen Neuinfektionszahl in Augsburg gerechnet. Wegen der hohen Dunkelziffer ist es nach Aussage des Gesundheitsamtes umso wichtiger, Kontakte zu reduzieren und Infektionsketten zu unterbrechen.

Inzwischen gibt es eine Reihe von Mutationen des SARS-CoV-2-Virus, bei denen eine bis zu 70 % höhere Übertragbarkeit als bei den bisher verbreiteten Virusvarianten vermutet wird. Es ist zu befürchten, dass die neuen Virusvarianten auch in Deutschland zu einer schnelleren Verbreitung des Coronavirus führen und dadurch die Pandemie beschleunigen. Eine Senkung der Anzahl an Neuerkrankten bedeutet auch eine Verringerung des Risikos für die Entwicklung weiterer Mutationen.

Am 22.03.2020 wurde der erste Coronavirus-Todesfall in Augsburg bestätigt. Seit Beginn der zweiten Welle stieg die Anzahl der an oder mit einer Coronavirus-Infektion Verstorbenen von 17 auf nunmehr 251. Bei den an oder mit einer Coronavirus-Infektion Verstorbenen handelt es sich um 108 Patienten und 143 Patientinnen, zum Teil mit Vorerkrankungen. Im Schnitt waren die Verstorbenen über 82 Jahre alt (Stand: 21.01.2021).

Das Universitätsklinikum Augsburg (UKA) teilte der Stadt Augsburg bereits im Oktober 2020 mit, dass die jetzige Pandemiewelle das Klinikum mit größerer Wucht erfasst, als das im Frühjahr der Fall gewesen ist. Wegen der Zuständigkeit des UKA als Maximalversorger auch für Patienten mit schweren Krankheitsverläufen und Krankheitsbildern in der Region muss zugleich deren Versorgung sichergestellt werden.

Am 10.12.2020 rief das UKA die Stufe 3 der Pandemiebewältigung aus, die bis heute andauert. Das heißt, dass das Krankenhauswesen im gesamten Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) derzeit einer starken Belastung unterzogen

Während im Frühjahr 2020 beim UKA der Höhepunkt der zu behandelnden Covid-19-Patienten 43 Patienten inklusive Intensivpatienten waren, versorgt es aktuell 118 Covid-positive Patienten (inclusive Verdacht) stationär, davon 31 Patienten intensivpflichtig. Die Situation am UKA auf den Intensivstationen ist nach wie vor angespannt, auf den Normalstationen zeichnet sich langsam etwas Entspannung ab, da der Zustrom über die Notaufnahme in den letzten Tagen weniger wurde. Die Zahlen bewegen sich aber weiterhin im oberen zweistelligen Bereich.

Sowohl im Normalstationsbereich als auch im Intensivbereich werden täglich Abverlegungen in andere Häuser im einstelligen Bereich vorgenommen, um den Stand zu halten. Dies begründet sich auch im nach wie vor hohen COVID Belegungsanteil des ZRF im Bereich der Intensivstationen (Platz 4 in Bayern und 10% höher als München oder Nürnberg). Das UKA ist auch auf die von der Hessing-Klink für COVID zusätzlich etablierten 8 Intensivbetten angewiesen. Patienten können vom UKA im Regierungsbezirk verlegt werden, vereinzelt sind jedoch auch Verlegungen in weiter entfernte Krankenhäuser notwendig.

Bezüglich der Personalsituation ist zu berücksichtigen, dass es wegen Corona Personalausfälle bei Arzten und Pflegepersonal durch alle Stationen hindurch im UKA und in den Krankenhäusern des ZRF gibt und der zeitliche Aufwand für einen Corona-Patienten im Vergleich zu einem Nicht-Corona-Patienten deutlich höher ist. Die Personalsituation hat sich etwas gebessert, ist allerdings nach Auskunft des UKA weiter als angespannt zu betrachten. Punktuell treten immer wieder Ausbrüche in den Krankenhäusern des ZRF auf. Auch aktuell gibt es infiziertes Personal. Dies kann zur Folge haben, dass die Anzahl der

Betten in einer Intensivstation reduziert und die Patienten auf andere Krankenhäuser umverteilt werden müssen.

Wie bereits im Dezember 2020 vom UKA mitgeteilt können weiterhin dringende Eingriffe aufgrund mangelnder Intensivkapazitäten nicht durchgeführt werden. Täglich müssen insbesondere Krebs- oder Herzchirurgische Operationen verschoben werden. Auch unfallchirurgische Eingriffe, die innerhalb von Tagen operiert werden müssen und die danach eine Betreuung auf der Intensivstation benötigen, werden verschoben. Es besteht daher der dringende Bedarf, sobald vom COVID-Patientenanfall her möglich, COVID- Behandlungsbereiche wieder zurückzuwidmen, um dringliche Patienten behandeln zu können. Lebensbedrohliche Notfälle aus dem Zuständigkeitsgebiet wurden zu keiner Zeit abgelehnt. Seit Mitte November wird das Klinikpersonal durch Kräfte der Bundeswehr unterstützt.

Im Ergebnis ist die Lage im UKA weiterhin angespannt.

Nach Angaben der Hilfsorganisationen sind die Kapazitäten beim Krankentransport von Covid-19-Patienten ausgeschöpft. Es kommt immer häufiger zu Verzögerungen und langen Wartezeiten. Diese Infektionstransporte dauern länger, da das Personal besondere Schutzmaßnahmen vornehmen und nach jeder Fahrt desinfiziert werden muss.

Auch die bayernweit hohen Patientenzahlen bergen weiterhin die Gefahr, das bayerische Gesundheitssystem zu überlasten.

II. Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 09.01.2021

Die Stadt Augsburg erließ am 09.01.2021 die "Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der geänderten 11. BaylfSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes". Diese enthält in den Ziffern 5 und 6 eine Festlegung der Bereiche, in denen die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BaylfSMV festgelegte Maskenpflicht gilt:

"5. In folgenden öffentlichen Bereichen

- Bereich Innenstadt im Umgriff Fuggerstraße, Grottenau, Leonhardsberg, Oberer Graben, Willy-Brandt-Platz, Forsterstraße, Milchberg, Maximilianstraße, Hallstraße, Königsplatz mit Bahnhofstraße, Viktoriastraße und Bahnhofsvorplatz (Anlage 1),
- Augsburger Straße, Pferseer Straße (Anlage 2),
- Friedberger Straße, Hochzoller Straße (Anlage 3),
- Bismarckstraße (Anlage 4),
- Bürgermeister-Aurnhammer-Straße (Anlage 5),
- Neuburger Straße/Blücherstraße (Anlage 6),
- Ulmer Straße (Anlage 7),
- Helmut-Haller-Platz (Anlage 8),
- Oberbürgermeister-Dreifuß-Straße (Anlage 9),
- Hoher Weg bis Dom (Anlage 12) und
- Leonhardsberg bis Jakober-Tor-Platz (Anlage 13)

gilt die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BaylfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht für jeden

- auf Gehwegen,
- auf Gehwegen mit dem Zusatzzeichen "Radfahrer frei",
- · auf gemeinsamen Geh- und Radwegen,

- bei Fahrbahnüberguerungen zwischen zwei Gehwegen,
- in Fußgängerzonen und
- in verkehrsberuhigten Bereichen.
- 6. Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BaylfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt für jeden
 - beidseitig der Wertach zwischen der B-17 Brücke und der Localbahnbrücke auf Höhe Luitpoldstraße bzw. Gabelsberger Straße (Anlage 10); ausgenommen sind Rad-, Pedelecs-, E-Scooter- und Segwayfahrer auf dem östlich des Wertachkanals verlaufenden Radweg
 - Kuhsee und Hochablass (Anlage 11) und
 - auf allen öffentlichen Spielplätzen."

Nach Ziffer 7 sind die Anlagen 1 bis 13 Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Ziffer 8 enthält das Verbot, in den in Ziffer 5 und 6 genannten öffentlichen Bereichen offene alkoholische Getränke abzugeben.

III. Bereiche Alkoholkonsumverbot

Alkoholkonsum führt aufgrund seiner enthemmenden Wirkung dazu, dass der zur Vermeidung einer Infektion erforderliche Mindestabstand nicht mehr eingehalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht bzw. nur unzureichend getragen wird. Damit erhöht sich die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 deutlich.

§ 24 Abs. 2 der 11. BaylfSMV in der am 20.01.2021 geänderten Fassung untersagt den Alkoholkonsum in öffentlichen Bereichen unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die konkreten Örtlichkeiten sind von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Besonders die Bereiche Bahnhofsvorplatz, Bahnhofstraße und Viktoriastraße werden von zahlreichen Pendlern wie Berufstätigen und Auszubildenden durchquert.

Der Königsplatz bildet mit seinem Umsteigedreieck einen zentralen Verkehrsknotenpunkt in Augsburg und dient vielen Augsburgern als Treffpunkt.

Der Umgriff der Augsburger Fußgängerzone bietet insbesondere mit seinen Geschäften zahlreiche Anziehungspunkte für Besucher aus Stadt und Umland. Dies gilt auch während des "harten Lockdowns", da Lebensmittelgeschäfte, Bäcker, Metzger, Drogerien, Reformhäuser, Sanitätshäuser, Apotheken, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Sparkassen weiterhin geöffnet haben. Seit 11.01.2021 ist es zudem zulässig, dass Kunden bei geschlossenen Geschäften vorbestellte Ware abholen. Der Stadtmarkt zieht mit seinem breiten Angebot von Lebensmitteln sowie Speisen und Getränken zum Mitnehmen Kunden an.

Die Maximilianstraße mit ihren Nebenstraßen sowie die Altstadt sind aus denselben Gründen Anziehungspunkte. Ferner nutzen viele das Parkhaus an der City-Galerie und gehen von dort zu Fuß Richtung Maximilianstraße/Rathausplatz. Gerade in den teilweise sehr engen Gassen ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m oft schwierig. Der Platz vor der City-Galerie, Willy-Brandt-Platz weist ebenfalls eine infektionsschutzrechtlich nicht zu vernachlässigende Menschenanzahl auf.

Auch bei den übrigen genannten Straßen und Plätzen trifft es zu, dass insbesondere infolge der dortigen geöffneten Geschäfte bzw. der geschlossenen Geschäfte mit "click and

5/9

collect", Gastronomiebetriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken "to go" und Betriebe ein erhöhtes Aufkommen von Passanten festzustellen ist.

Die Wege beidseitig der Wertach zwischen der B-17 Brücke über die Wertach und der Localbahnbrücke sowie im Gebiet des Kuhsees mit Hochablass werden von zahlreichen Menschen zur Naherholung genutzt. Insbesondere an Wochenenden herrscht dort ein hohes Personenaufkommen, das mit dem auf den Straßen und Plätzen in der Innenstadt vergleichbar ist. So ist beispielsweise auf dem Hochablass das Einhalten des Mindestabstandes nicht immer möglich.

Spielplätze sind beliebte Anlaufpunkte mit zum Teil hoher Anzahl an Benutzern mit der Folge, dass sich der Mindestabstand dort nicht immer einhalten lässt.

B. Rechtliche Begründung:

I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 24 Abs. 2 der 11. BaylfSMV und § 65 Satz 1 ZustV, die örtliche Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnung in der Ziffer 2 ist § 24 Abs. 2 der 11. BaylfSMV.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

- 1. § 24 Abs. 2 der 11. BaylfSMV eröffnet für die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ein Auswahlermessen bei der Festlegung der öffentlichen Orte unter freiem Himmel, auf denen nach der Verordnung der Konsum von Alkohol untersagt ist. Bei den öffentlichen Orten handelt es sich nach der Verordnung um solche, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Hierzu zählen beispielsweise öffentliche Verkehrsflächen der Innenstädte.
- 2. Die Festlegung der öffentlichen Bereiche steht im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde. Dabei ist zu beachten, dass die Festlegung der Flächen, auf denen der Alkoholkonsum untersagt ist, Dauerwirkung bis zum Ablauf des 31.01.2021 hat. Gerade diese Dauerwirkung erfordert vorliegend eine Prognoseentscheidung, die die Annahme rechtfertigt, dass die Festlegung der öffentlichen Bereiche während der gesamten Geltungsdauer verhältnismäßig sein wird.

Die in der Allgemeinverfügung getroffene Festlegung ist bezogen auf den Zweck der Anordnung geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig.

a. Zweck der Festlegung

Mit der in der Allgemeinverfügung getroffenen Festlegung der öffentlichen Bereiche für das Alkoholkonsumverbot wird bezweckt, die Möglichkeit weiterer Infektionen und damit einen Anstieg des Inzidenzwertes bzw. dessen Fortbestehen auf hohem Niveau zu verhindern. Zugleich soll einer weiteren Überlastung der Kliniken insbesondere in Augsburg

entgegengesteuert sowie ein funktionierendes Gesundheitssystem in Augsburg und Umgebung gewährleistet werden. Eine Überlastung der Kliniken ist mit dem Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2 verbunden. Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Das Infektionsgeschehen in der Stadt Augsburg ist diffus. Bei ca. 70 % der Neuinfektionen ist die Quelle unbekannt.

b. Geeignetheit der Festlegung

Die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers erfolgt überwiegend durch das Einatmen von Tröpfchen und Aerosolen insbesondere, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen nicht eingehalten wird bzw. werden kann. Diese Orte wurden bereits bei der Maskenpflicht, für deren örtlichen Geltungsbereich die gleichen Voraussetzungen vorliegen müssen wie beim Alkoholkonsumverbot, ermittelt. Es handelt sich um Bereiche, in denen aufgrund des Besucheraufkommens, der Infrastruktur, der Attraktivität, der baulichen Gegebenheiten und/oder der verkehrlichen Anbindung der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nur schwer einzuhalten ist. Diese Situation kann nicht nur zwischen Fußgängern entstehen, sondern auch, wenn auf der gleichen Fläche beispielsweise Radfahrer oder E-Scooter-Fahrer unterwegs sind.

Bei den in Ziffer 5 der Allgemeinverfügung vom 09.01.2021 festgelegten öffentlichen Bereichen liegen die genannten Voraussetzungen auch während des "harten Lockdowns"

So finden sich dort Geschäfte, die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der 11. BaylfSMV weiterhin geöffnet haben dürfen, wie Lebensmittelgeschäfte, Bäcker, Metzger, Drogerien, Reformhäuser, Sanitätshäuser, Apotheken, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken, Sparkassen, Post oder Fahrradwerkstätten. Ferner gibt es in den Bereichen Gastronomiebetriebe, die Speisen und Getränke "to go" abgeben dürfen. Ab 11.01.2021 ist es zudem erlaubt, dass Kunden bei geschlossenen Geschäften vorbestellte Ware abholen. Daher werden die in Ziffer 5 der Allgemeinverfügung vom 09.01.2021 genannten Bereiche von den dort beschäftigten Personen, Kunden und Passanten entsprechend frequentiert, mit der Folge, dass sich die Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m insbesondere an Engstellen, Kreuzungen oder Ampeln oft nicht vermeiden lässt.

Bei den Ufern entlang der Wertach zwischen der B-17-Brücke und der Localbahnbrücke sowie im Bereich um den Kuhsee handelt es sich um beliebte Naherholungsgebiete, so dass die Wege dort insbesondere an Wochenenden und insbesondere durch Spaziergänger, Jogger und Radfahrer stark frequentiert sind. Öffentliche Spielplätze gehören ebenfalls zu den stark frequentierten Bereichen, sodass dort nicht immer der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Die Festlegung der in den Ziffern 5 und 6 der Allgemeinverfügung vom 09.01.2021 genannten Bereiche auch für das Alkoholkonsumverbot ist damit bezogen auf den Zweck geeignet, da infolge der enthemmenden Wirkung des konsumierten Alkohols die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes bzw. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht sicher gewährleistet ist und folglich ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

Erforderlichkeit der Festlegung

Die Festlegung ist zur Erreichung des oben genannten Zwecks auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg

7/9

herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Eine andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegung des räumlichen Umgriffs für das Alkoholkonsumverbot ist nicht ersichtlich, so dass die Festlegung auch erforderlich ist. Ein engerer Umgriff würde den Zweck nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen das Alkoholkonsumverbot gilt, stellt den Umgriff im öffentlichen Raum dar, in welchem der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird.

Der in der letzten Zeit gesunkene Inzidenzwert stellt die Erforderlichkeit der Festlegung der genannten öffentlichen Bereiche nicht in Frage. Der Inzidenzwert in der Stadt Augsburg liegt mit 115,7 (Quelle: RKI; Stand: 21.01.2021) auf einem hohen Niveau und noch deutlich über dem von Bund und Ländern angestrebten Wert von 50 pro 100.000 Einwohnern in sieben Tagen. Ferner ist die in Großbritannien verstärkt aufgetretene, mutierte Form des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auch in Bayern nachgewiesen. Bei dieser Virusvariante wird von einer deutlich erhöhten Übertragbarkeit – bis zu 70 % höher im Vergleich zu den bisher zirkulierenden Virusvarianten – ausgegangen. Die neuen Virusvarianten bergen die Gefahr eines erneuten erheblichen oder sogar exponentiellen Anstiegs der Zahl der Neuinfektionen in Bayern.

d. Angemessenheit der Festlegungen

Die Festlegungen sind auch angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den Interessen der Betroffenen.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus, Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die Einschränkungen zeitlich befristet sind.

IV. Bekanntgabe

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen bekannt gegeben.

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, diese Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, um erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

VI. Sofortige Vollziehung

Die Regelung in den Ziffern 1 und 2 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Reiner Erben

9/9